

23. Ist der Aussteller eines inländischen (und der erste inländische Inhaber eines ausländischen) Wechsels nach §. 7 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 (B.G.Bl. S. 193) berechtigt, den mit einem inländischen Indossamente noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung einer Stempelabgabe nicht allein zur Annahme, sondern auch für den Fall der Nichtannahme zur Protesterhebung mangels Annahme zu versenden?

I. Straffenat. Urt. vom 9. Dezember 1886 g. M. Rep. 2303/86.

I. Landgericht Köln.

Gründe:

Der Angeklagte hat einen von ihm als Aussteller an eigene Ordre auf C. F. Sp. in Merseburg gezogenen Wechsel von 402,17 M., ohne

ihn mit einer Stempelmarke zu versehen, dem Gerichtsvollzieher L. in Merseburg mit dem Auftrage übersendet, den Wechsel dem Bezogenen zur Annahme zu präsentieren und im Falle der Nichtannahme Protest zu erheben. Der Angeklagte ist deshalb von dem Schöffengerichte wegen Wechselstempelsteuerhinterziehung zu 15 *M* Geldstrafe verurteilt, auf hiergegen ergriffene Berufung aber von dem Vorderrichter frei gesprochen worden. Gegen diese aus §. 7 des Wechselstempelsteuergesetzes vom 10. Juni 1869 abgeleitete Freisprechung wendet sich die von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision, indem sie, sich streng an den Wortlaut des angeführten §. 7 anlehnd, behauptet, daß der Angeklagte dadurch, daß er den Wechsel mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentieren und im Falle der Nichtannahme Protest zu erheben, aus den Händen gegeben habe, über die Grenzen der in §. 7 zugelassenen Ausnahme, wonach dem Aussteller eines Wechsels gestattet ist, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zu dem Zwecke der Annahme zu versenden, hinausgegangen sei.

Diese Revisionsbegründung konnte nicht für zutreffend erachtet werden.

Die Protesterhebung ist kein „Aus-den-Händen-geben“ des Wechsels im Sinne einer, der Präsentation zur Annahme selbständig gegenüberstehenden, materiellen Verfügung über den Wechsel. In §. 18 W.O., wo der Wechselinhaber für berechtigt erklärt wird, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentieren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen, erscheint die Protesterhebung lediglich als ein Teil des Präsentationsaktes, wie denn der Protest selbst nur einen nach den Vorschriften des §. 88 W.O. hergestellten formellen Beweis über die erfolglose Präsentation zur Annahme darstellt. Wenn daher der angeführte §. 7 in Ausnahme von der Regel des §. 6, wonach die Entrichtung der Stempelabgabe erfolgen muß, ehe der Wechsel aus den Händen gegeben wird, dem Aussteller gestattet, den Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentieren, so ist damit von selbst auch gestattet, bei Versendung eines Wechsels zum Zwecke der Annahme mit dem Auftrage, ihn zur Annahme zu präsentieren, den weiteren Auftrag zu verbinden, im Falle der Nichtannahme den Beweis der erfolglos vorgenommenen Präsentation zur Annahme durch Aufnahme einer Protesturkunde herzustellen.

Diese über den engsten Wortlaut hinausgehende Auslegung der Ausnahmebestimmung des §. 7 findet noch eine Bestätigung in der zur Rechtfertigung derselben in den Motiven zu §. 7 a. a. O. gemachten Bemerkung, daß „durch die Ausnahme dem Bedürfnisse des Verkehrs, vor der Entrichtung der Steuer Gewißheit über die Annahme des Wechsels zu erlangen, Genüge geschehen solle“, sofern die Aufnahme eines Protestes mangels Annahme der — unter den Umständen des Falles steuerfreien — Präsentation zur Annahme, wie schon angeführt worden, nicht als eine selbständige Umlaufshandlung gegenüber, sondern bloß accessorisch zur Seite steht, indem sie nichts anderes bezweckt, als eben Gewißheit durch Aufnahme formellen vollgültigen Beweises über diesen Punkt herzustellen.

In Übereinstimmung hiermit ist denn auch in §. 5 a. a. O. nur derjenige als Teilnehmer am Umlaufe des Wechsels bezeichnet, welcher Protest mangels Zahlung erheben läßt.